

Leitfaden – Fördermittel für digitale Infrastruktur

Pflegeeinrichtungen haben seit Januar 2019 die Möglichkeit, einen einmaligen Zuschuss zur Finanzierung digitaler Anwendungen wie etwa das digitale Handbuch für MAKS® zu erhalten. Ziel ist es, die Digitalisierung in der Pflege zu unterstützen und voranzutreiben.

Wie errechnet sich die Höhe des Zuschusses?

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **40 Prozent** der gesamten digitalen Aufwendungen. Die Höhe des Zuschusses kann abhängig von der Investition maximal 12.000 € betragen (d.h. bei Gesamtausgaben von 30.000 €).

Was kann über die Digitalisierungshilfe finanziell gefördert werden?

Neben materiellen Anschaffungskosten können zusätzlich auch Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umgang mit den digitalen Neuerungen bezuschusst werden. Nähere Informationen finden Sie im *Antrag zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen* (als Download verfügbar auf der [Homepage](#) des GKV-Spitzenverbandes).

Wie kann die Digitalisierungshilfe beantragt werden?

- Der Zuschuss kann mit Hilfe des „Antrags auf Fördermittel für die Anschaffung von digitaler und technischer Ausrüstung nach § 8 Abs. 8 SGB XI“ beantragt werden. Diesen finden Sie auf der [Webseite](#) des GKV-Spitzenverbands unter folgendem Link:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp
- Unter dem Reiter „*Finanzierungs- und Fördermaßnahmen (inkl. Musteranträge)*“ findet sich sowohl die Richtlinie mit näheren Informationen rund um die Digitalisierungshilfe sowie der **„Antrag auf Fördermittel für die Anschaffung von digitaler und technischer Ausrüstung nach § 8 Abs. 8 SGB XI“**.
- Der ausgefüllte Antrag muss dann zur weiteren Bearbeitung bei der Pflegekasse eingereicht werden